



Hygienekonzept Hotel Restaurant „Beim Schupi“ nach der aktuellen Corona-Verordnung

Das Hygienekonzept richtet sich nach der Verordnung der Landesregierung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 23.11.2021 gültig ab 24.11.2021

Allgemeine Informationen:

Geschäftsführer: Marco Beiler

Hygieneverantwortlicher: Marco Beiler

Voraussetzung für die Übernachtungen unseres Hotels (auch für Geschäftsreisende) nach § 1 + § 16 CoronaVO

Es gelten die GGG Regelungen – geimpft, genesen, getestet – Ausnahme Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, diese haben immer ein Zutrittsrecht

Bitte beachten Sie die jeweilige Stufen in Karlsruhe – Basisstufe, Warnstufe, Alarmstufe I und Alarmstufe II

Geimpfte Personen müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorweisen (Impfpass). Je nach Impfstoff bedarf es 1 oder 2 Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten 2. Impfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein, bei der Johnson Impfung 14 Tage. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19- Infektion aufweisen. Genesene benötigen einen Nachweis über eine durch PCR Test bestätigte Infektion (mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegend)

Getestete Personen benötigen eine Bescheinigung der offiziellen Testzentren über einen bestätigten negativen Testnachweis, zu beachten ist, dass der Zutritt zum Betrieb innerhalb eines 24h-Zeitraums seit Testung erfolgt. Ab der Alarmstufe I geht nur noch ein PCR Test bei Hotelübernachtungen, diese müssen alle 3 Tage erneuert und vorgezeigt werden. Bei Alarmstufe II tritt die 2 G-Regelung in Kraft für Übernachtung, Frühstück, Restaurant.

Beim Besuch vom Restaurant für externe Gäste gilt bereits ab der Warnstufe bei Getesteten nur noch mit PCR Test, ab Alarmstufe gilt dann die 2 G Regelung.

Bitte kommen Sie nur bei symptomfreien Gesundheitszustand.
Ansteckungsverdächtigen Personen ist die Übernachtung nicht gestattet.

Als ansteckungsverdächtig gelten Personen, die
-in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
-typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Allgemeine Maßnahmen nach §2 und §3 CoronaVO

Es ist ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen einzuhalten. Sofern dies nicht gewährleistet ist, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Am Tisch selbst muss kein Mundschutz getragen werden.

Maßnahmen zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach §7 CoronaVO:

- 1) Die Gäste warten bitte am Eingang zum Restaurant oder Außenzelt mit Abstand, sie werden an ihren Tisch begleitet.
- 2) Es erfolgt die Einweisung der Gäste durch geschulte Hygienebeauftragte beim Einlass. Bitte halten Sie Ihr Impfzertifikat sowie Ihren Ausweis parat.
- 3) Vor und nach dem Essen erfolgt eine Reinigung bzw. Desinfektion der Tische. Das Geschirr und Besteck werden hygienisch gereinigt.
- 4) Die Sanitärbereiche werden täglich durch Reinigungskräfte gereinigt, es erfolgt eine Oberflächendesinfektion der Toiletten, Waschbecken und Türgriffe.
Ausreichend Handwaschmittel sowie Desinfektionsmittel wird an den Waschbecken sowie vor den Sanitärräumen zur Verfügung gestellt.
- 5) Es werden nur nicht-wiederverwendbare Papierhandtücher zum Essen ausgegeben.
- 6) Hinweisschilder zur Maskenpflicht, Abstand halten sowie zur Händedesinfektion hängen entsprechend aus
- 7) Die Hotelgäste verwenden bitte den ausgelegten Handschuh im Frühstücksraum, um sich am Frühstücksbuffet zu bedienen. Die Handschuhe werden nach dem Tragen in einen separaten Korb gelegt zum waschen.

Datenverarbeitung nach §8 Corona VO

- 1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von Gästen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder email-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dokumentation dieser Daten wird für einen Zeitraum von 4 Wochen gesichert. Personen, die diese Angaben verweigern, sind vom Besuch auszuschließen
- 2) Evtl. können die Daten mit einer App gescannt werden

Arbeitsschutz nach §18 Corona VO

Die Mitarbeiter mit direktem Gästekontakt sind alle durchgeimpft. Die nicht immunisierten Mitarbeiter werden täglich getestet. Alle Mitarbeiter wurden über das Infektionsschutzgesetz sowie das Hygienekonzept informiert und geschult.

Inhaber: Marco Beiler

Karlsruhe, 23.11.2021